



TAGESFAMILIEN

KIBAL  
Verein familienergänzende  
Kinderbetreuung Amt Laupen  
3177 Laupen

# Betreuungsreglement Tagesfamilien

## für Eltern und Tageseltern

gültig ab: 1. Januar 2017

031 747 58 17/18  
[geschaeftsleitung.kibal@laupen.ch](mailto:geschaeftsleitung.kibal@laupen.ch)  
[koordinatorin.kibal@laupen.ch](mailto:koordinatorin.kibal@laupen.ch)  
[www.kibal-laupen.ch](http://www.kibal-laupen.ch)

# Betreuungsreglement Tagesfamilien

## Einleitung

Das Reglement ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern, der Tagesfamilie und dem Verein KIBAL. Über Änderungen werden die Eltern und Tageseltern informiert. Es zählt immer das neuste Reglement, das auf der Website aufgeschaltet ist.

Im Reglement wird der Ausdruck „Tageseltern“ verwendet. Dabei ist die Person gemeint, die vom Verein KIBAL angestellt ist; in den meisten Fällen die Tagesmutter.

## Ziel und Zweck

Das Betreuungsreglement erhalten alle Eltern und Tageseltern als Bestandteil beim Abschluss einer Betreuungsvereinbarung, resp. bei einem Arbeitsvertragsabschluss. Es regelt die Zusammenarbeit und Organisation der Betreuung in der Tagesfamilie.

## Trägerschaft

Der Verein familienergänzende Kinderbetreuung Amt Laupen KIBAL ist die Trägerschaft der Tagesfamilien und Kindertagesstätte Laupen. Er wird durch ein Vorstandsreglement und Statuten geregelt. Mindestens einmal pro Jahr wird eine Hauptversammlung durchgeführt.

## Mitgliedschaft

Die Eltern verpflichten sich, dem Verein Mitglied als Aktivmitglied beizutreten und einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliederbeitrag wird erst im Folgejahr verrechnet, wenn die Betreuung in den Monaten November und Dezember vereinbart wird. Die Auflösung der Betreuungsvereinbarung gilt nicht als Kündigung der Mitgliedschaft. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Jahresende erfolgen und muss der Geschäftsleitung mindestens drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich (auf dem Kündigungsformular entsprechendes ankreuzen) mitgeteilt werden. Eltern bezahlen in der Regel den ganzen Jahresbetrag, ausser wenn die Kündigung in den Monaten Januar und Februar erfolgt. Tageseltern werden durch den Abschluss des Arbeitsvertrages automatisch Passivmitglied im Verein und bezahlen keinen Vereinsbeitrag.

## Personal

### Abklärung und Anstellung

Interessierte Tageseltern werden von der Koordinatorin sorgfältig abgeklärt. Sind die Vorgaben erfüllt und kann eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden, wird mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater als Arbeitnehmende und dem Verein KIBAL als Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Die Tageseltern unterzeichnen zudem einen Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen. Die Kindes- und

Erwachsenenschutzbehörde (KESB) des Kantons gibt vor, dass vor Arbeitsbeginn alle im Haushalt lebenden Personen über 18-jährig ein Strafregisterauszug einreichen.

### Anzahl Betreuungsverhältnisse

Die Tagesfamilien können mehrere Betreuungsverhältnisse eingehen. Sie dürfen jedoch während des Tages maximal 5 Kinder und über den Mittag befristet bis 7 Kinder gleichzeitig betreuen. Die eigenen Kinder unter 12 Jahren werden mit dazugezählt und Kleinkinder bis 12 Monate werden mit dem Faktor 1.5 berechnet.

### Aufsichtsbesuche

Die Koordinatorin besucht im Auftrag der Pflegekinderaufsichtsbehörde (Sozialkommission Laupen) einmal jährlich die Tagesfamilie und führt mit den Tageseltern ein Gespräch durch. Dieses hat die Qualitätssicherung zum Ziel.

### Arbeit nach Konzepten

Die Tageseltern sind verpflichtet, sich an die vorgegebenen Konzepte des Vereins zu halten.

### Aus- und Weiterbildung

Mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages verpflichten sich die Tageseltern, die dreitägige Grundausbildung innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Zudem müssen sie jährlich eine themenspezifische Weiterbildung absolvieren. Ein Nothilfekurs für Kinder muss bis spätestens 3 Monate nach Arbeitsvertragsabschluss absolviert werden. Nach 2 bis 6 Jahren muss der Kurs wiederholt werden.

## Betreuungsverhältnisse

### Begleitung

Für die Begleitung der Betreuungsverhältnisse ist die Koordinatorin zuständig. Sie kann bei Anliegen jeder Zeit kontaktiert werden und gewährleistet Unterstützung und Hilfe bei Schwierigkeiten zwischen den beteiligten Parteien.

### Betreuungszeiten und -stunden

Die vereinbarten Betreuungszeiten und -stunden müssen eingehalten werden. Einmalige und kurzfristige Änderungen müssen mit den Tageseltern abgesprochen werden. Gewünschte längerfristige Änderungen werden der Koordinatorin gemeldet. Die Betreuungsvereinbarung wird bei genügend Stundenkapazität angepasst und von allen Parteien gegengezeichnet.

### Probezeiten und Kündigungen

Die Probezeit der Betreuung in der Tagesfamilie dauert 3 Monate. Die Betreuungsvereinbarung kann in dieser Zeit durch alle Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen schriftlich gekündigt werden. Nach der Probezeit kann sie mit einer Kündi-

gungsfrist von 1 Monat schriftlich bei der Koordinatorin mit dem Kündigungsformular gekündigt werden. Eine Kopie der Kündigung ist den anderen Parteien innert den gleichen Fristen abzugeben. Bei einem Wegzug aus einer Vertragsgemeinde muss die Vereinbarung auf den Zügeltermin gekündigt werden.

Aus wichtigen Gründen kann die vorliegende Vereinbarung fristlos gekündigt werden. In Härtefällen entscheidet die Geschäftsleitung mit dem Vorstand.

### Betreuung

Eine regelmässige Betreuung vermittelt dem Kind und den Bezugspersonen Sicherheit und Vertrauen. Das Kind muss mindestens einen halben Tag pro Woche zur Betreuung in die Tagesfamilie gegeben werden.

Die Betreuungspflicht liegt bei der Person, die mit dem Verein KIBAL einen Arbeitsvertrag eingegangen ist. Sie kann aber in Ausnahmefällen nach Absprache mit den Eltern an Drittpersonen übertragen werden. Dies wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Notsituationen unterstehen nicht dieser Regelung.

### Abwesenheiten und Absenzen

Der Verein geht davon aus, dass ein Tageskind wegen Ferien der Eltern und Tageseltern, einzelnen freien Tagen und Krankheit bis 8 Wochen pro Jahr abwesend ist.

#### Abwesenheiten der Tageseltern:

Diese müssen den Eltern so rasch wie möglich, mindestens jedoch 4 Wochen im Voraus schriftlich gemeldet werden. Erkrankten oder verunfallten Tagesmüttern oder deren Kinder, so sind die Eltern (immer) sowie der Arbeitgeber (bei längerer Abwesenheit) unverzüglich zu benachrichtigen. Bei kürzeren Ausfällen der Tageseltern sind die Eltern für eine Ersatzbetreuung zuständig. Die Betreuung während längeren Abwesenheiten der Tageseltern regelt der Verein. Die Ausfälle der Tagesmutter müssen durch die Eltern nicht bezahlt werden.

#### Abwesenheiten des Kindes:

Mindestens 4 Wochen im Voraus müssen Abwesenheiten (z.B. Ferien und freie Tage) der Tagesfamilie schriftlich gemeldet werden, damit keine Betreuungskosten entstehen. Ansonsten können die Tageseltern die Betreuungszeit bis 4 Tage nach Bekanntgabe voll und vom 5. – 15. Tag zur Hälfte aufschreiben. Auch Krankheitsfälle fallen unter diese Regelung.

Eltern, die unregelmässige Arbeitstage haben, müssen diese unverzüglich nach Erhalt des Arbeitsplanes (mindestens 2 Wochen im Voraus) den Tagesfamilien mitteilen.

## Stundenabrechnung und Lohn

Die Tageseltern betreuen die Tageskinder im Auftrag und über Rechnung des Vereins KIBAL. Der Verein stellt die finanzielle Abwicklung wie das Inkasso der Elternbeiträge und die Lohnzahlung der Tageseltern sicher.

Die Tageseltern führen ein Stundenblatt mit den Angaben der Betreuungsstunden, der Mahlzeiten und weiteren Spesen. Sie senden das Stundenblatt mit den Originalunterschriften beider Parteien bis am 5. des folgenden Monats an die Inkassostelle des Vereins. Das Stundenblatt ist die Grundlage für die Lohnzahlung an die Tageseltern sowie für die Rechnungsstellung an die Eltern. Die Lohnauszahlung erfolgt im Verlaufe desjenigen Monates, in welchem die Zustellung des Stundenblattes rechtzeitig erfolgt ist.

Der Aufenthalt in Kindergarten und Schule gilt nicht als Betreuungszeit und kann folglich nicht aufgeschrieben werden. Ausserschulische Betätigungen (u.a. Musikunterricht, Schwimmkurse, Kindergeburtstagsfeste) gelten als Betreuungszeit und können den abgebenden Eltern verrechnet werden. Übernachtungen sollten nur in Ausnahmefällen vorkommen und werden als Pauschale verrechnet. Pro Arbeitstag werden höchstens 13 Betreuungsstunden aufgeschrieben.

Tageseltern erhalten den 1.5-fachen Stundenlohn, wenn sie ein Kind unter 12 Monaten betreuen oder ein Kind mit besonderen Bedürfnissen betreuen. Die Differenz übernimmt der Kanton Bern.

## Mahlzeiten, Entschädigungen und Spesen

Folgende Entschädigungen werden neben dem Betreuungstarif verrechnet:

- **Mahlzeiten**

Frühstück CHF 1.50, Mittagessen CHF 6.00, Abendessen CHF 1.50 - 3.00, Zwischenmahlzeiten CHF 1.50 - 3.00, Tagespauschale CHF 12.00

Die Mahlzeiten werden erst verrechnet, wenn die Kinder am Tisch mitessen. Vorher bringen die Eltern die Mahlzeiten der Babies selber.

- **Autofahrten**

Pro Kilometer CHF 0.70

- **Übernachtungen**

Pro Nacht pauschal CHF 15.00

- **Wochenende- und Feiertagsbetreuung**

Halbtages- und Ganztagesbetreuung zusätzlich CHF 5.00

- **Sonstiges**

Eintritte, Fahrkarten nach Aufwand

## Tarif

Die Tarifberechnung der subventionierten Stunden erfolgt über das Berechnungssystem des Kantons Bern (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration ASIV unter

[http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/familienergaenzendebetreuung/infos\\_fuer\\_gemeindenundinstitutionen.html](http://www.gef.be.ch/gef/de/index/familie/familie/familienergaenzendebetreuung/infos_fuer_gemeindenundinstitutionen.html)). Die aktuellen Tarife des Kantons sind ein Bestandteil der Betreuungsvereinbarung. Die Einkommensverhältnisse und die Familiengrösse Stand 31. Dezember des Vorjahres sind massgebend. Jährlich werden die Tarife ab August des laufenden Jahres neu berechnet. Die Eltern verpflichten sich, die Angaben wahrheitsgetreu und pünktlich auszufüllen und einzureichen. Verminderung des Familieneinkommens von mehr als 20% können auch unter dem Jahr gemeldet werden. Der Stundenansatz für private Stunden beträgt CHF 10.00 ohne Mahlzeiten und Spesen. Für Kinder unter 12 Monaten wird CHF 13.15 verrechnet.

Die Betreuungsrechnung ist innerhalb von 30 Tagen auf das Ende des Monats zu bezahlen. Verweigern die Eltern die Bezahlung in unberechtigter Weise, so kann der Verein die vorliegende Vereinbarung unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist auflösen. Der dem Verein durch Lohnansprüche der Tageseltern entstehende Schaden sowie allfällige Folgekosten sind von den Eltern zu tragen. Diese Regelung gilt ab Beginn der Zahlungsverweigerung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

## Pflichten von Tageseltern und Eltern

### Schweigepflicht

Die Tageseltern und Eltern verpflichten sich, alle Informationen über die Kinder und deren Familie vertraulich zu behandeln, auch nach der Vereinbarungsauflösung sind sie an diese Schweigepflicht gebunden.

### Zusammenarbeit

Die Eltern und Tageseltern verpflichten sich während eines laufenden Betreuungsverhältnisses zu Gesprächen untereinander. Bei Unstimmigkeiten, welche nicht zwischen den Tageseltern und den Eltern geklärt werden können, ist die Koordinatorin zu informieren und einzubeziehen.

Eine offene und ehrliche Kommunikation ist das A und O einer guten und zielorientierten Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tageseltern. Dazu werden folgende Punkte beachtet:

- Es wird mit gegenseitigem Respekt und Akzeptanz gehandelt
- Wichtige Informationen zum Kind am Morgen und am Abend werden ausgetauscht
- Alle halten sich an Regeln und Abmachungen

## Bestimmungen

- Die Statuten des Vereins KIBAL
- Eidgenössische und kantonale Pflegekinderverordnung
- Schweizerisches Obligationenrecht
- ASIV